

XXII.

Verfassungsakte vom 9. November 1818¹⁾.

Wir Johann Josef, von Gottes Gnaden souveräner Fürst und Regierer des Hauses von und zu Liechtenstein von Nikolsburg, Herzog zu Troppau und Jägerndorf in Schlesien, Graf zu Rittberg, Ritter des goldenen Vlieses und Großkreuz des militärischen Marien Theresien-Ordens, Sr. kaiserl. apostolischen Majestät wirklicher Kämmerer und Feldmarschall, Inhaber des Husarenregiments Nr. 7 etc. etc., erfüllen den 13. Artikel der deutschen Bundesakte folgendermaßen:

§ 1.

Nachdem Wir, seit Auflösung des deutschen Reichsverbandes, die österreichischen bürgerlichen und peinlichen Gesetze und Gerichtsordnung in Unserem souveränen Fürstentume Liechtenstein eingeführt und Uns bei Konstituierung einer dritten und obersten Gerichtsstelle an die diesfällige österreichische Gesetzgebung auch für die Zukunft angeschlossen haben; so nehmen Wir nun gleichfalls die in den k. k. österreichischen deutschen Staaten bestehende landständische Verfassung in ihrer Wesenheit zum Muster für gedacht Unser Fürstentum an.

§ 2.

Die Landstände sollen bestehen: *a)* aus der Geistlichkeit; *b)* aus der Landmannschaft.

§ 3.

Unter der Geistlichkeit werden alle Besitzer geistlicher Benefizien und alle geistliche Kommunitäten begriffen. Dieselben erwählen durch absolute Mehrheit der Stimmen aus ihrem Mittel auf Lebenszeit drei Deputierte, und zwar zwei für die Geistlichkeit der Grafschaft Vaduz und einen für jene der Grafschaft Schellenberg und stellen sie Unserm fürstlichen Oberamte zu Vaduz zur Bestätigung vor. Nebst diesen hat ein jeder Besitzer einer geistlichen Pfründe, der wenigstens ein liegendes, oder der Versteuerung unterworfenen Vermögen von 2500 Gulden, nach der gegenwärtigen Steuerschätzung angenommen, besitzt, oder von einem solchen Kapitalbetrage zu den allgemeinen Landesbedürfnissen beiträgt, ein Recht auf die Landstandschaft

§ 4.

Die Landmannschaft wird durch die zeitlichen Vorsteher oder Richter und durch die Altgeschworenen oder Säckelmeister einer jeden Gemeinde vorgestellt. Das Recht der Landstandschaft haben aber auch alle Unsere übrigen Untertanen, die für ihre Person an liegenden Gründen einen Steuersatz von 2000 Gulden nach dermaligen Steuermaßstabe ausweisen, 30 Jahre alt, vom unbescholteneu und uneigennützigem Rufe und verträglicher Gemütsart sind.

¹⁾ Archiv Fürst Liechtenstein, Wien.